

Nutzungsvereinbarung

zwischen

Stromgenerator-Vermietung / Schmohl Marc Alexander

Zeughausstrasse 48C / 8854 Galgenen

+41 (0)79 519 40 43 / info@stromgenerator-vermietung.ch

– im Folgenden „**Vermieter**“ genannt –

und

(Firma / Name)

(Anschrift)

(Telefonnummer / E-Mailadresse)

(Personalausweisnummer)

– im Folgenden „**Mieter**“ genannt –

§ 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung von: _____

(genaue Beschreibung des vermieteten Gegenstandes – Artikelbezeichnung, Baujahr, Herstellungsnummer etc.)

für den Zeitraum vom _____ bis _____
(Angabe des Datums, ggf. der Uhrzeit)

§ 2 Mietzins

Der Mietzins der Mietsachen beträgt pro:

- Tag _____ CHF.
- Wochenende (Sa + So) _____ CHF.
- Arbeitswoche Woche (5 Werkstage) _____ CHF.
- Vertragsdauer _____ CHF.
- Grundtarif wiederholend bis jeweils 7 Tage _____ CHF.
- zzgl. je Betriebsstunde _____ CHF.

Der Mietzins ist normalerweise im Voraus zu entrichten. Die zusätzlichen Betriebsmittel und Betriebsstunden werden bei Rückgabe abgerechnet.

Spezielle Vereinbarung: _____

Zusätzliche Betriebsmittel: _____

Betriebsstunden Zählerstand bei Abgabe:

Zähler 1: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 2: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 3: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 4: _____ Std. von Gegenstand: _____

Unterschrift des Mieters für Richtigkeit des Zählerstandes: _____

Betriebsstunden Zählerstand bei Rücknahme:

Zähler 1: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 2: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 3: _____ Std. von Gegenstand: _____

Zähler 4: _____ Std. von Gegenstand: _____

Unterschrift des Mieters für Richtigkeit des Zählerstandes: _____

§ 3 Kaution

Die Kaution für die Mietsache beträgt _____ CHF und ist im Voraus zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kaution zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kaution wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäss zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemässen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.Ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäss einzusetzen. Die Mietsache ist vor Salzwasser, Süswasser, Flüssigkeiten, Emulsionen, Farben, Funken, Staub und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemässe Benutzung zu informieren.
- (2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemässen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleissteile.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich schriftlich zu melden. Unterbleibt eine schriftliche Meldung, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.
- (4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie vom Vermieter erhalten hat. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäss der Preisberechnung in § 2 für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die richtigen Betriebsstoffe verwendet und nachgefüllt werden. Der Mietgegenstand muss bei der Rückgabe vollgetankt sein.
- (6) Der Mieter ist für die vor Ort geltenden Gesetze, die den Einsatz der Mietsache betreffen selbst verantwortlich. (z.B. Lärmbelastung, Umweltschutzgesetze, Luftbelastung etc.)

§ 5 Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zur zweckmässig eingeschränkten Nutzung zu überlassen.
- (2) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Ein Ausfall der Mietsachen kann nie ausgeschlossen werden. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters.

§ 6 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf die in § 1 bestimmte Zeit geschlossen und ist vor Ablauf der Zeit von keiner Partei ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Haftung

Ausfälle der Anlage durch technische Defekte oder sonstige widrige Umstände sind nie auszuschliessen. So kann für Unterbrüche im Betrieb, Anlass oder Festbetrieb keine Haftung übernommen werden. Der Vermieter kann nicht für Ersatz verantwortlich gemacht werden. Für Schäden und Verletzungen an Personen und Gegenständen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter haftet für die gemieteten Gegenstände (Mietsachen inkl. Zubehör) im vollen Umfang bei Defekt durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung auch durch Drittpersonen, sowie Verlust oder Diebstahl von Geräten und Zubehör. Das Überfahren von Stromkabeln ist strengstens verboten. Der Mieter haftet im vollen Umfang für beschädigte oder defekte Stromkabel. Diese werden vom Vermieter zurückgenommen und müssen zu Lasten des Mieters ersetzt werden.

§ 8 Reinigung

Alle Mietgegenstände sind sauber gereinigt zu retournieren. Sollte eine Reinigung durch den Vermieter nötig sein, werden dafür 80.00CHF verrechnet.

§ 9 Mahngebühren

30 Tage nach Rechnungsdatum wird eine erste Zahlungserinnerung versendet. 40 Tage nach Rechnungsdatum und ohne Zahlungseingang versenden wir eine letzte Mahnung. Stromgenerator-Vermietung hat das Recht, nach der ersten Mahnung Mahnspesen von CHF 20.00 zu belasten.

§ 10 Buchungsspesen

Buchungsspesen entstehen, wenn die Verbuchung einer Zahlung einen manuellen Aufwand erfordert.

- Zahlung per Einzahlungsschein ohne zugewiesene ESR-Nummer (manuelle Zuweisung)
- Zahlung am Post- oder Bankschalter (Bank oder Post verrechnen uns Buchungsspesen für die Aufwände)
- Zahlungen in Euro (durch die Umrechnung entstehen Spesen)

Die angefallenen Buchungsspesen verrechnen wir jeweils mit der nächsten Rechnungsstellung. Der Vermieter hat das Recht, die bei § 10 „Buchungsspesen“ aufgeführte Aufwände mit CHF 5.00 zu belasten. Auch auf unbezahlte Buchungsspesen können bei Ausbleiben der Zahlung Mahnspesen anfallen.

§ 11 Beschädigungen vor Mietantritt

- Keine Schäden vorhanden.
- Wenn ja genaue Auflistung der Schäden:

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

_____, den _____

_____, den _____

Stromgenerator-Vermietung

Schmohl Marc Alexander

(Vermieter)

(Mieter)

Diese Nutzungsvereinbarung wurde im Doppel ausgestellt.